



Thüringer Finanzgericht

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

in der Fassung ab 1. August 2021

1.	Verteilung der Streitsachen auf die Senate	Seite 2
1.1.	Zuständigkeiten	Seite 2
1.1.1.	Grundsätze	Seite 2
1.1.2.	Nebenentscheidungen	Seite 2
1.1.3.	Allgemeine Abgabensachen	Seite 2
1.1.4.	Verwaltungsakte höherer Finanzbehörden	Seite 2
1.1.5.	Auffangzuständigkeit	Seite 3
1.1.6.	Veränderungen nach erstmaliger Zuständigkeitsbestimmung	Seite 3
1.1.7.	Zuständigkeitskonkurrenz bei einer Klage	Seite 3
1.1.8.	Zuständigkeitskonkurrenz bei mehreren Klagen	Seite 3
1.1.9.	Zweifel über die Zuständigkeit	Seite 3
1.2.	Bezirks- und Spezialzuständigkeiten der Senate	Seite 4
1.2.1.	Erster Senat	Seite 4
1.2.2.	Zweiter Senat	Seite 4
1.2.3.	Dritter Senat	Seite 5
1.2.4.	Vierter Senat	Seite 5
1.2.5.	Güterichter	Seite 6
2.	Besetzung der Senate	Seite 6
2.1.	Regelmäßige Besetzung	Seite 6
2.1.1.	Erster Senat	Seite 6
2.1.2.	Zweiter Senat	Seite 6
2.1.3.	Dritter Senat	Seite 6
2.1.4.	Vierter Senat	Seite 6
2.2.	Vertretung	Seite 6
2.2.1.	Vertretung des Berichterstatters	Seite 6
2.2.2.	Vertretung im Spruchkörper	Seite 6
2.2.2.1.	Vertretung des Vorsitzenden	Seite 6
2.2.2.2.	Vertretung der Beisitzer (Berufsrichter)	Seite 7
2.2.2.3.	Vertretung der ehrenamtlichen Beisitzer	Seite 7
2.2.2.4.	Einzelrichter	Seite 7
3.	Ehrenamtliche Richter	Seite 7
3.1.	Hauptlisten der ehrenamtlichen Richter	Seite 8
3.2.	Hilfsliste der ehrenamtlichen Richter	Seite 8

1. Verteilung der Streitsachen auf die Senate

1.1. Zuständigkeiten

1.1.1. Grundsätze

- (1) Für die Klageverfahren gelten eine Bezirkszuständigkeit und eine Spezialzuständigkeit. In die Bezirkszuständigkeit eines Senats (Bezirkssenat) fallen alle Klagen, die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern einem Senat nicht unter Textziffer 1.2 eine Spezialzuständigkeit zugewiesen ist (Spezialsenat). Eine Klage betrifft einen Finanzamtsbezirk,
1. wenn das entsprechende Festsetzungsfinanzamt die beklagte Behörde ist,
 2. anderenfalls, wenn der Kläger in diesem Finanzamtsbezirk seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 3. anderenfalls, wenn eine Behörde, die nicht Festsetzungsfinanzamt ist, Beklagte ist und in diesem Finanzamtsbezirk ihren Sitz hat
 4. in Fällen des § 93 InsO, wenn die Gesellschaft in diesem Finanzamtsbezirk ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat.
- (2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 ergeben sich aus der am Tag des Eingangs geltenden Zuständigkeitsverteilung. Bei Zurückverweisungen des Bundesfinanzhofs und der Erfassung von - nach Aussetzung, Ruhen oder Unterbrechung - wieder aufgenommenen Verfahren ist das neu zu vergebende Eingangsdatum maßgebend. Die Feststellung der Aufnahme obliegt dem neu zuständigen Senat. Bei Wiederaufnahmeklagen bleibt der Spruchkörper, der im ersten Rechtszug erkannt hat, zuständig.
- (3) Die Zuständigkeit für Verfahren der Aussetzung der Vollziehung, einstweiligen Anordnung oder Prozesskostenhilfe folgt der Zuständigkeit für die Hauptsache. Ist eine solche noch nicht anhängig, so ist die Zuständigkeit für eine entsprechende fiktive Hauptsache maßgeblich. Wird die Hauptsache dann tatsächlich anhängig, so ist für die in Satz 1 genannten, noch anhängigen Verfahren der für die Hauptsache gem. Abs.2 maßgebliche Senat zuständig.

1.1.2. Nebenentscheidungen

In Sachen, die ein anderes Verfahren voraussetzen, z. B. bei gerichtlichen Festsetzungen der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, bei Streitwertfestsetzungen oder anderen kostenerheblichen Sachen (mit Ausnahme der Kostensachen in der Spezialzuständigkeit des vierten Senats) oder bei Entscheidungen nach §§ 107 bis 109, 139 Abs. 3 Satz 3 FGO, § 380 ZPO entscheidet der Senat, der über das andere Verfahren zu entscheiden oder entschieden hat. Dasselbe gilt bei Beschwerden und Anhörungsrügen.

1.1.3. Allgemeine Abgabensachen

Die Bezirks- oder Spezialzuständigkeit eines Senats für eine Steuersache oder eine Rückforderung umfasst auch einen mit der Steuer oder der Rückforderung zusammenhängenden Rechtsstreit aus dem allgemeinen Abgabenrecht (z. B. über steuerliche Nebenleistungen - Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen -, Prüfungsanordnungen, Auskunftersuchen, Haftungs- oder Duldungsbescheide, verbindliche Zusagen, Stundung, Erlass, Erstattung, Vollstreckung, Aufteilung, Feststellungen im Insolvenzverfahren gemäß § 251 Abs. 3 AO, Arrestsachen). Für Streitigkeiten über Aufrechnung, Abtretung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis und Abrechnungsbescheide gilt die Bezirkszuständigkeit, wenn nicht zugleich die Festsetzung einer aufgerechneten, abgetretenen oder abgerechneten Steuer streitig ist; dann ist diese für die Zuständigkeitsbestimmung maßgebend.

1.1.4. Verwaltungsakte höherer Finanzbehörden

Richtet sich die Klage gegen einen erstinstanzlichen Verwaltungsakt der Landesfinanzdirektion, des Thüringer Ministeriums der Finanzen oder des Bundesministeriums der Finanzen, ausgenommen Streitigkeiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO

in der Spezialzuständigkeit des dritten Senats, so gilt der Streitfall als zum Bezirk desjenigen Finanzamts gehörig, das auf dem betreffenden Aufgabengebiet für den Kläger im Übrigen zuständig ist.

1.1.5. Auffangzuständigkeit

Ist den Textziffern 1.2.1 bis 1.2.4 eine ausdrückliche Zuständigkeit für die Finanzrechtsangelegenheit nicht zu entnehmen, so ist der Erste Senat zuständig.

1.1.6. Veränderungen nach erstmaliger Zuständigkeitsbestimmung

Die Zuständigkeit der Senate wird durch eine nach Klageerhebung oder nach Anhängigkeit eines selbstständigen Antragsverfahrens eintretende Veränderung der Finanzamtsbezirke, des Sitzes oder der örtlichen Zuständigkeit der beklagten Behörde, des Wohnsitzes, der Geschäftsleitung oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers nicht berührt. Dies gilt auch bei Auflösung eines Finanzamts.

1.1.7. Zuständigkeitskonkurrenz bei einer Klage

- (1) Werden mit einer Klage mehrere in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Senate fallende Klagebegehren verfolgt, deren Beurteilung sich ausschließlich nach der gleichen Rechtsfrage richtet, so ist für die Sache und ihre Trennung zuständig
 1. bei unterschiedlich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren: der Senat, der für das Klagebegehren mit dem höchsten Streitwert zuständig wäre
 2. bei gleich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren und
 - a) Konkurrenz von Bezirks- und Spezialzuständigkeit: der Bezirkssenat
 - b) Konkurrenz mehrerer Bezirkszuständigkeiten: der Bezirkssenat mit der höchsten Ordnungsnummer
 - c) Konkurrenz mehrerer Spezialzuständigkeiten: der Spezialsenat mit der höchsten Ordnungsnummer
 - d) Konkurrenz der Auffangzuständigkeit des ersten Senats und einer Bezirks- oder Spezialzuständigkeit: der Bezirks- oder Spezialsenat.
- (2) Richtet sich die Beurteilung der Klagebegehren nicht oder nicht ausschließlich nach der gleichen Rechtsfrage, so bestimmt sich die Zuständigkeit, für die einzelnen Klagebegehren getrennt, nach den allgemeinen Grundsätzen.
- (3) Enthält eine Klage ein Klagebegehren, das trotz Einheitlichkeit des Klagegegenstandes die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Senate berührt, so gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.

1.1.8. Zuständigkeitskonkurrenz bei mehreren Klagen

- (1) Ein Senat kann ein Klageverfahren, für das ein anderer Senat zuständig ist, durch Verbindung mit einem bei ihm anhängigen anderen Klageverfahren gemäß § 73 FGO zuständigkeitsbegründend an sich ziehen, wenn
 1. die Verbindung nach § 73 Abs. 2 FGO notwendig ist, oder
 2. wenn es sich um Klagen mit denselben Beteiligten handelt und der andere Senat zustimmt oder
 3. wenn alle Verfahrensbeteiligten und der andere Senat zustimmen.Im Falle einer Verbindung führt das zuerst eingegangene Verfahren.
- (2) Werden Verfahren getrennt, bleibt die Zuständigkeit unverändert; abgetrennte Sachen, die als selbstständige Eingänge in die Spezialzuständigkeit eines anderen Senats fallen würden, werden an den zur Zeit des Trennungsbeschlusses zuständigen Spezialsenat abgegeben.

1.1.9. Zweifel über die Zuständigkeit

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

1.2. Bezirks- und Spezialzuständigkeiten der Senate

1.2.1. Erster Senat

Streitsachen, die bei Eingang einen der folgenden Finanzamtsbezirke betreffen:

- Erfurt
- Gera
- Mühlhausen
- Sonneberg: Eingänge bis zum 31.07.2020 außer den Verfahren mit den Nummern der jahrgangswisen Registrierung (488/17, 120/18, 199/18, 339/18)
- Sondershausen, das Verfahren mit der Nummer der jahrgangswisen Registrierung (39/19)

1.2.1.1. Rechtshilfeersuchen

1.2.1.2. Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens und der Eidesleistung nach § 158 FGO

1.2.1.3. Entscheidungen nach § 4 FGO in Verbindung mit § 21 b Abs. 6 GVG

1.2.1.4. Kindergeldsachen:

- ab 01.01.2018 bis 31.05.2018 jedes erste von acht eingehenden Verfahren
- ab 01.01.2019 jedes erste von acht eingehenden Verfahren, außer den Verfahren mit den Nummern der jahrgangswisen Registrierung (688/19, 731/19)
- ab 01.08.2021 jedes erste, zweite und dritte von acht eingehenden Verfahren

1.2.2. Zweiter Senat

1.2.2.1. Streitsachen, die bei Eingang einen der folgenden Finanzamtsbezirke betreffen:

- Altenburg
- Ilmenau
- Suhl, außer dem Verfahren mit der jahrgangswisen Registrierung 220/15 und das ruhende Verfahren 242/15
- Sonneberg, die vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 eingegangenen Verfahren mit den Nummern der jahrgangswisen Registrierung (488/17, 120/18, 199/18, 339/18)
- Jena, die vom 07.08.2017 bis 31.07.2020 eingegangenen Verfahren mit den Nummern der jahrgangswisen Registrierung (109/18, 112/20, 130/20, 280/20, 379/20, 406/20)

1.2.2.2. Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Grundsteuermessbetrag; gesonderte Feststellung des Grundbesitzwertes nach § 138 BewG

1.2.2.3. Zoll-, Verbrauchsteuer-, Abschöpfungs- und Finanzmonopolsachen, Angelegenheiten aus der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften und alle anderen Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind

1.2.2.4. Grunderwerbsteuer

1.2.2.5. Kraftfahrzeugsteuer

1.2.2.6. Kindergeldsachen:

- ab 01.01.2018 jedes zweite, dritte und vierte von acht eingehenden Verfahren
- ab 01.06.2018 bis 31.12.2018 jedes erste, zweite und dritte von acht eingehenden Verfahren,
- ab 01.02.2020 jedes zweite und dritte von acht eingehenden Verfahren

- ab 01.08.2020 jedes zweite, dritte und vierte von acht eingehenden Verfahren, sowie die Verfahren mit den Nummern der jahrgangswisen Registrierung (711/19, 166/20)
- ab 01.08.2021 jedes vierte, fünfte und sechste von acht eingehenden Verfahren

1.2.3. Dritter Senat

1.2.3.1. Streitsachen, die bei Eingang einen der folgenden Finanzamtsbezirke betreffen:

- Jena, außer die vom 07.08.2017 bis 31.07.2020 eingegangenen Verfahren mit den Nummern der jahrgangswisen Registrierung (109/18, 112/20, 130/20, 280/20, 379/20, 406/20) und außer die vom 15.02.2019 bis 28.02.2021 eingegangenen Verfahren sowie ab dem 01.08.2021 jedes erste von zwei eingehenden Verfahren
- Suhl, das Verfahren mit der jahrgangswisen Registrierung 220/15 und das ruhende Verfahren 242/15
- Eisenach
- Sonneberg, Eingänge ab 01.08.2020
- Sondershausen, außer dem Verfahren mit der jahrgangswisen Registrierung 39/19
- Pößneck, die Verfahren mit der jahrgangswisen Registrierung 461/19, 470/19, 486/19, 742/19, 452/20, 21/21, 29/21, 187/21, 315/21
- Gotha, die Verfahren mit der jahrgangswisen Registrierung 549/19, 309/20, 434/20, 123/21

1.2.3.2. Streitigkeiten wegen öffentlich-rechtlicher und berufsrechtlicher Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO)

1.2.3.3. Kindergeldsachen:

- ab 01.01.2018 jedes fünfte und sechste von acht eingehenden Verfahren
- ab 01.06.2018 jedes vierte und fünfte von acht eingehenden Verfahren
- ab 01.01.2019 jedes zweite, dritte und vierte von acht eingehenden Verfahren außer die Verfahren mit den Nummern der jahrgangswisen Registrierung (711/19) sowie die vom 01.01.2019 bis 31.01.2020 eingegangenen Verfahren mit den Nummern der jahrgangswisen Registrierung (688/19, 731/19SS)
- ab 01.02.2020 jedes vierte von acht eingehenden Verfahren außer das Verfahren mit der jahrgangswisen Registrierung 166/20
- ab 01.08.2020 jedes fünfte von acht eingehenden Verfahren
- die Verfahren mit der jahrgangswisen Registrierung 634/19, 69/20, 173/20, 212/20, 543/20, 558/20
- ab 01.08.2021 jedes siebte von acht eingehenden Verfahren

1.2.3.4. Entscheidungen nach § 21 Abs. 3 und 4 FGO

1.2.4. Vierter Senat

1.2.4.1. Streitsachen, die bei Eingang einen der folgenden Finanzamtsbezirke betreffen:

- Gotha ohne die Verfahren mit der jahrgangswisen Registrierung 549/19, 309/20, 434/20, 123/21,

- Pößneck ohne die Verfahren mit der jahrgangsweisen Registrierung 461/19, 470/19, 486/19, 742/19, 452/20, 21/21, 29/21, 187/21, 315/21,
- Jena, die vom 15.02.2019 bis 28.02.2021 eingegangenen Verfahren sowie ab dem 01.08.2021 jedes zweite von zwei eingehenden Verfahren

1.2.4.2. Kostensachen (auch solche gem. § 77 EStG)

1.2.4.3. Kindergeldsachen:

- ab 01.06.2018 jedes sechste, siebte und achte von acht eingehenden Verfahren
- ab 01.01.2019 jedes fünfte, sechste, siebte und achte von acht eingehenden Verfahren
- ab 01.08.2020 jedes sechste, siebte und achte von acht eingehenden Verfahren
- ohne die Verfahren mit der jahrgangsweisen Registrierung 634/19, 69/20, 173/20, 212/20, 543/20, 558/20
- ab 01.08.2021 jedes achte von acht eingehenden Verfahren

1.2.5. Güterichter

Zu Güterichtern i. S. d. § 155 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

RiFG Dr. Kraus für die Verfahren, die im 1. und 2. Senat anhängig sind und Vizepräsident des Finanzgerichts Rathemacher für die Verfahren, die im 3. und 4. Senat anhängig sind.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig.

2. Besetzung der Senate

2.1. Regelmäßige Besetzung

2.1.1. Erster Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Frye
Beisitzer: Richter am Finanzgericht Weigel (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am Finanzgericht Dietz

2.1.2. Zweiter Senat

Vorsitzender: Vizepräsident des Finanzgerichts Rathemacher
Beisitzer: Richterin am Finanzgericht Dr. Alberti zu 75 v.H. (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am Finanzgericht Schütz

2.1.3. Dritter Senat

Vorsitzender: Präsident des Finanzgerichts Skerhut
Beisitzer: Richterin am Finanzgericht Dr. Alberti zu 25 v.H. (stellvertretende Vorsitzende).
 Richter am Sozialgericht Dr. Credo zu 75 v. H.

2.1.4. Vierter Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Leist
Beisitzer: Richter am Finanzgericht Dr. Kraus (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am Sozialgericht Dr. Credo zu 25 v. H.

2.2. Vertretung

2.2.1. Vertretung des Berichterstatters

Für die Vertretung der Berichterstatter gilt zunächst die senatsinterne Vertretungsregelung. Bei weiterem Vertretungsbedarf ist das jeweils an letzter Stelle im Besetzungsplan stehende Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats heranzuziehen; zur Vertretung berufen ist der Senat mit der nächsthöheren Ordnungsnummer, wobei die Erste gegenüber der höchsten als nächsthöhere gilt. Ist das in Satz 2 genannte Mitglied verhindert, übernimmt das jeweils im Besetzungsplan voranstehende Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats die Vertretung. Für die weitere Vertretung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

2.2.2. Vertretung im Spruchkörper

2.2.2.1. Vertretung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende jedes Senats wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Senats vertreten. Ist der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt das Mitglied des Senats, das an nächster Stelle des nach § 21 f Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufzustellenden Besetzungsplans aufgeführt ist, den Vorsitz. Sind sämtliche Mitglieder des Senats verhindert, so übernimmt der Vorsitzende des zur Vertretung berufenen Senats den Vorsitz. Für die weitere Vertretung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Würde die Vertretung des Vorsitzenden nach den Sätzen 1 bis 4 von einem Richter wahrzunehmen sein, der nicht Richter auf Lebenszeit ist, so wird er als Vertreter übergangen

2.2.2.2. Vertretung der Beisitzer (Berufsrichter)

Zur Vertretung ist das jeweils an letzter Stelle im Besetzungsplan genannte Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats heranzuziehen. Ist dieses Mitglied verhindert, übernimmt das jeweils im Besetzungsplan voranstehende Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats die Vertretung; dies gilt auch, wenn die Verhinderung auf § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes beruht. Für die weitere Vertretung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

2.2.2.3. Vertretung der ehrenamtlichen Beisitzer

Für die ehrenamtlichen Beisitzer gilt die Hilfsliste (vgl. Tz. 3 Abs. 1 Satz 3) lt. Anlage.

2.2.2.4. Einzelrichter

Für die Vertretung eines Einzelrichters gilt Tz. 2.2.1 entsprechend.

3. Ehrenamtliche Richter

- (1) Die ehrenamtlichen Richter wirken in der sich aus der Senatsliste (Hauptliste, siehe 3.1) ergebenden Reihenfolge an jeweils einer Sitzung mit. Die Reihenfolge der Sitzungen ergibt sich aus dem Datum der Ladungsverfügung für den Sitzungstermin. Kann ein Richter der Hauptliste nicht rechtzeitig geladen werden oder ist er aus anderen Gründen verhindert, so ist der in der Reihenfolge der Hilfsliste (3.2) heranstehende Richter zu laden; eine mündliche oder fernmündliche Ladung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgt, eine schriftliche Ladung muss bis zu diesem Termin zur Post aufgegeben worden sein. Verhinderte ehrenamtliche Richter werden erst wieder herangezogen, wenn sie erneut turnusgemäß für eine Sitzung anstehen; dies gilt auch, wenn ein Sitzungstermin aufgehoben wird.
- (2) Kann bei einem Senat weder ein Richter der Hauptliste noch ein Richter der Hilfsliste herangezogen werden, so ist auf die Hilfsliste des zur Vertretung berufenen Senats zurückzugreifen.